

I. Änderungssatzung vom 26.02.2002

zur Satzung über Gebühren für die Benutzung der Musikschule der Stadt Bad Driburg vom 26.06.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW S. 245) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert am 17.12.1999 (GV. NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Bad Driburg in der Sitzung am 25.02.2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

(5) Das Einkommen wird in analoger Anwendung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung ermittelt; **über den Kinderfreibetrag hinausgehende zusätzliche Freibeträge bleiben unberücksichtigt.** Das Einkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr ist maßgebend, bei Verschlechterung das zu erwartende Jahreseinkommen. Sofern keine rechtzeitige Einkommenoffenlegung durch die Zahlungspflichtigen erfolgt, wird die Gebühr nach der Einkommensgruppe D berechnet.

Artikel 2

Diese I. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 4 GO NRW in Verbindung mit den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, den 26.02.2002



Karl-Heinz Menne  
Bürgermeister